

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung Kreis)

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

II. Inanspruchnahme der Entsorgungsdienstleistungen

- § 2 Getrenntes Einsammeln von stofflich verwertbaren Abfällen aus Haushaltungen
- § 3 Kompostierbare Abfälle
- § 4 Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen
- § 5 Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikschrott, Weihnachtsbaumsammlung
- § 6 Restabfall aus Haushaltungen
- § 7 Sonstige Abfälle
- § 8 Zugelassene Abfallbehälter
- § 9 Durchführung der Abfallentsorgung
- § 10 Recyclinghöfe

III. Entgelte für Entsorgungsdienstleistungen

- § 11 Benutzungsentgelte
- § 12 Bemessungsgrundlagen
- § 13 Festsetzung des Entgelts, Fälligkeiten
- § 14 Mahn- und Vollstreckungsverfahren

IV. Schlussbestimmungen

- § 15 Bekanntmachungen
- § 16 Unmöglichkeit, Ruhen der Leistungs- und Entgeltspflicht
- § 17 Teilunwirksamkeit
- § 18 Haftung
- § 19 Laufzeit und Kündigung
- § 20 Leistungsort und Gerichtsstand

Präambel

Der Kreis Stormarn (Kreis) führt die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen im Kreisgebiet nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 9 Absätze 1 und 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Stormarn (Abfallsatzung) vom 12.12.2003 in ihrer jeweils geltenden Fassung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit den Benutzerinnen/Benutzern der öffentlichen Einrichtung privatrechtlich durch.

Der Kreis hat die Abfallwirtschaftsgesellschaft Stormarn mbH (AWS) mit der Durchführung der Abfallentsorgung im Verfahren nach § 16 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) durch Entsorgungsvertrag beauftragt. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die AWS auch zur Durchführung von Rechtsgeschäften namens und im Auftrage des Kreises Stormarn bevollmächtigt.

Die AWS ist berechtigt, zur Erfüllung der ihr gemäß Entsorgungsvertrag nach Absatz 2 obliegenden Verpflichtungen Dritte zu beauftragen.

Der Kreis schließt mit den Überlassungspflichtigen i. S. des § 13 Absatz 1 KrW-/AbfG sowie nach § 4 Abs. 1 der Abfallsatzung (Kundinnen/Kunden) privatrechtliche Abfallentsorgungsverträge ab.

Für diese Verträge gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Gegenbestätigungen der/des Kundin/Kunden unter Hinweis auf ihre/seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

I. Allgemeines

§ 1 - Begriffsbestimmungen

Abfälle im Sinne dieser AGB sind Abfälle gemäß den Definitionen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in der jeweils geltenden Fassung.

II. Inanspruchnahme der Entsorgungsdienstleistungen

§ 2 - Getrenntes Einsammeln von Abfällen aus Haushaltungen

Die nachfolgend aufgelisteten Abfälle sind zum Zwecke der Entsorgung getrennt in den jeweils zugelassenen Behältern bereitzustellen bzw. auf den vorgesehenen Sammelplätzen oder bei den sonstigen Abgabestellen zu überlassen:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 1. Restabfälle | 7. Schadstoffhaltige Abfälle |
| 2. Kompostierbare Abfälle (Bioabfälle) | 8. Altbatterien |
| 3. Elektroaltgeräte | 9. Altmetalle |
| 4. Sperrige Abfälle | 10. Sonstige Abfälle zur Verwertung |
| 5. Papier, Pappe, Kartonagen | 11. Sonstige Abfälle |
| 6. Hohlglas | |

Den auf der Grundlage von gesetzlichen Regelungen eingerichteten Sammelsystemen für bestimmte Abfallarten sind die betreffenden Abfälle zuzuführen.

§ 3 Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle sind bewegliche biologisch abbaubare Sachen organischen Ursprungs, die auf anschlusspflichtigen Grundstücken anfallen und deren sich die Besitzerin/der Besitzer entledigen will. Dazu gehören z. B. Pflanzenabfälle, d. h. oberirdisch oder unterirdisch gewachsenen Teile von Pflanzen, Abfälle aus der Zubereitung von Speisen und Speisereste, soweit sie nicht dem „Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)“ unterliegen. Der Kreis kann aus betriebstechnischen oder Gründen des Allgemeinwohls einzelne Stoffe ausschließen.
- (2) Kompostierbare Abfälle sind in den nach § 8 dafür zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Dies gilt nicht für Abfälle, die nach dem „Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)“ einer gesonderten Entsorgung bedürfen oder die in einem Negativkatalog des Kreises festgelegt werden. Rohes Fleisch und Knochen dürfen nicht über die Bioabfallbehälter entsorgt werden, sondern sind im Rahmen der Restabfallentsorgung nach § 6 dieser AGB zu entsorgen.
- (3) Die überlassenen Bio- und Grünabfälle müssen frei von nicht kompostierbaren Stoffen und Verunreinigungen sein.
- (4) Kompostierbare Abfälle werden in der Regel 2-wöchentlich abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Kreis kann im Einzelfall sowie örtlich oder zeitlich begrenzt einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.
- (5) Die Verpflichteten haben die Möglichkeit, die auf den Grundstücken anfallenden Grünabfälle und gelegentlichen Mehranfall an den Recyclinghöfen abzugeben. Die jeweiligen Benutzungsordnungen sind zu beachten.
- (6) Für die Benutzung, Befüllung und Bereitstellung der Behälter finden die Regelungen für Restabfallbehälter nach diesen AGB sowie nach der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Stormarn (Abfallsatzung) analoge Anwendung.

§ 4 - Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen

- (1) Schadstoffhaltig sind Abfälle, die nach § 41 KrW-/AbfG als besonders überwachungsbedürftige Abfälle (ab 01.02.2007 als gefährliche Abfälle) definiert sind, sowie sonstige Abfälle, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer Zusammensetzung geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, zu gefährden und deren Gefahrenpotential eine besondere Abfallentsorgung erfordert. Hierzu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben und Lacke, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien, Thermometer, Batterien, Desinfektionsmittel und Medikamente.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle müssen getrennt von sonstigen Abfällen gesammelt und zur Entsorgung übergeben werden, soweit nicht eine Rückgabemöglichkeit bzw. Rücknahmepflicht außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung besteht. Die Sammlungssysteme und Termine oder Sammlungen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (3) Schadstoffhaltige Abfälle sind auf den Recyclinghöfen oder an mobilen Schadstoffsammelfahrzeugen anzuliefern.
- (4) Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht in haushaltsüblicher Art und Menge anfallen, sind nach Maßgabe einer Einzelfallregelung dem Kreis zur Entsorgung zu überlassen.

§ 5 - Sperrige Abfälle, Elektroaltgeräte

- (1) Sperrige Abfälle (Sperrmüll) sind aus dem privaten Wohnbereich (Wohnungseinrichtung/Hausrat) stammende Gegenstände, die wegen ihres Gewichtes, ihrer Materialbeschaffenheit oder wegen ihrer Sperrigkeit - selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung - nicht in den zugelassenen Abfallbehältern (§ 8 Absatz 1) untergebracht werden können bzw. dürfen oder das Entleeren erschweren.
Sperrige Abfälle sind insbesondere Möbel, Matratzen, Teppiche, Kinderwagen und Fahrräder. Zur Abfuhr dürfen auch Fensterrahmen und Türen (aus dem Wohnbereich) aus Holz oder Kunststoff bereitgestellt werden, jedoch nur ohne Glas. Von den Abfällen, die aus der Unterhaltung eines Pkws stammen, zählen Reifen (max. 4 Stück) und kleine Kfz-Teile, wie Kotflügel und Stoßstangen, soweit sie von der Mechanik des Entsorgungsfahrzeuges erfasst werden, zum Sperrmüll.
Nicht zum Sperrmüll gehören u. a. stofflich verwertbare Abfälle im Sinne von § 2, Bauschutt, schadstoffbelastete Abfälle gemäß § 4, Altholz aus dem Gartenbereich (Jägerzäune, Pergolen, Tierställe etc.) und mit Hausmüll befüllte Säcke, Kartons oder ähnliche Behältnisse.
- (2) Für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten gelten die Bestimmungen des ElektroG sowie dessen untergesetzlichen Regelungen.
- (3) Die Einsammlung von Sperrmüll erfolgt als Abrufsammlung. Pro Sammeltermin werden bis zu 5 m³ Sperrmüll in haushaltsüblicher Art, Menge und Zusammensetzung entgeltfrei mitgenommen. Soweit der Sperrmüll dieses Volumen übersteigt, kann für den überschüssigen Teil
 - die Bedarfsabfuhr in Anspruch genommen werden,
 - eine Selbstanlieferung auf den Recyclinghöfen oder
 - die entgeltpflichtige Abholung im Rahmen der „Expressabfuhr“ erfolgen.

Die Anmeldung zur Abrufentsorgung erfolgt durch die Kunden telefonisch.

Bei der telefonischen Anmeldung wird dem Kunden direkt ein Abholtermin mitgeteilt.

- (4) Die Einsammlung von großen Elektroaltgeräten erfolgt ebenfalls als Abrufsammlung; es gelten entsprechend die Regelungen gemäß Abs. 3. Kleine Elektroaltgeräte sind getrennt vom Restabfall zu entsorgen: sie sind entweder auf den Recyclinghöfen anzuliefern oder können bei der Abrufsammlung von großen Elektroaltgeräten mit bereit gestellt werden.
- (5) Die Gegenstände sind am Abfuhrtag während der Zeit von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr am Fahrbahnrand einer für Müllsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitzustellen. Ein Transportweg von 5 m darf dabei nicht überschritten werden. Das Befahren dieser Straße muss nach der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Müllbeseitigung“ (BGV C 27) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen zulässig sein. Die Gegenstände sind auf öffentlicher Fläche ohne Behinderung und Gefährdung des Straßen- und Fußgängerverkehrs so bereitzustellen, dass Straßenfahrbahn, Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.
Entgegen den Regelungen bereitgestellte Abfälle werden auf gesonderte Beauftragung auf Kosten des Verursachers abgefahren.
- (6) Die zur Abfuhr bereitgestellten Gegenstände müssen von zwei Personen von Hand verladbar sein. Das Sperrmüllstück darf dabei ein Gewicht von 70 kg und die Größe von 2 m x 1 m x 0,75 m nicht überschreiten. Nägel, Glasscherben u. ä. Materialien, die eine Verletzungsgefahr bei dem Entsorgungsvorgang und z. T. schon während der Bereitstellung darstellen, sind aus den Gegenständen zu entfernen.
- (7) Für sonstige sperrige Abfälle, die nicht als Sperrmüll im Sinne des Absatz 1 gelten, aber gemeinsam mit dem Sperrmüll entsorgt werden können (sonstige sperrige Abfälle), behält sich der Kreis eine Ausweitung der Sammlung vor. Er wird den Katalog der entgeltpflichtig anzunehmenden Gegenstände, die Art der Kennzeichnung sowie den Beginn der Ausweitung in geeigneter Weise bekannt geben.
- (8) Sperrmüll kann von Einwohnern des Kreises auf den Recyclinghöfen bis zu einem Volumen von 1 m³/Tag unentgeltlich selbst angeliefert werden.
- (9) Möbel und brauchbare Gegenstände sollten einer weiteren Verwendung zugeführt werden. Die AWS gibt Auskunft über Stellen, die gebrauchte Geräte und Möbel annehmen.

- (10) In Zweifelsfällen zu den Absätzen 1 bis 7 entscheidet der Kreis im Einzelfall.
- (11) Die Einsammlung von Weihnachtsbäumen in haushaltsüblicher Art, Beschaffenheit und Menge wird im gesamten Kreisgebiet als Straßensammlung im Januar nach festgelegten Sammelterminen durchgeführt.

§ 6 - Restabfall aus Haushaltungen

- (1) Restabfälle aus Haushaltungen sind unabhängig von einer weiteren Verwertung oder Beseitigung alle beweglichen Sachen, die nicht unter die §§ 2 bis 5 fallen und derer sich die Besitzerin/der Besitzer entledigen will oder muss (Restabfall).
- (2) Der Kreis kann im Einzelfall oder bei örtlich begrenzten Abfuhrbereichen einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; insbesondere aus hygienischen Gründen oder bei der versuchsweisen Einführung neuer Entsorgungssysteme.
Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Bei gelegentlichem Mehranfall von Abfällen, der die vorhandene Behälterkapazität übersteigt, z. B. bei Hausentrümpelungen, können Restabfälle über amtliche Abfallsäcke, als Einmalgestellung über 1.100-l-Behälter oder im Rahmen der Bedarfsabfuhr entsorgt werden.
Die Einmalgestellung von 1.100-l-Behältern aus der Regelabfuhr erfolgt grundsätzlich für die Zeit eines Leerungszyklus. Die Behälter werden schnellstmöglich nach der einmaligen Leerung abgeholt. Eine Befüllung nach der einmaligen Leerung ist nicht zulässig. Die Inanspruchnahme dieser Einmalgestellung ist maximal viermal in einem Jahr zulässig.

§ 7 - Sonstige Abfälle

Sonstige Abfälle, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle, für die der Kreis entsorgungspflichtig ist, die aber nicht gemeinsam mit den herkömmlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, sind in Abstimmung mit dem Kreis im Einzelfall der zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen.

§ 8 - Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Für die Entsorgung stehen die in der Tarifordnung aufgeführten Behältergrößen zur Verfügung.
Die Einsammlung der Abfälle erfolgt
- entweder im „Umleerverfahren“;
hierbei erfolgt die Leerung der über ein Identsystem erfassten Behälter in den in der Tarifordnung genannten Behältergrößen und Leerungsintervallen (Regelentsorgung) oder auf Abruf;
- oder im Tausch gegen einen leeren, nicht über ein Identsystem erfassten Behälter (Wechselbehälter).
Durch das Identsystem wird eine automatische elektronische Identifizierung jedes Abfallbehälters bei dessen Entleerung ermöglicht.
Die Installation der für das Identsystem notwendigen technischen Hilfsmittel ist von den Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen zu dulden.
Die Entleerungspflicht bezieht sich auf alle identifizierbaren Behälter und Behälter mit defektem Transponder.
- (2) Für die Entsorgung von gelegentlichem Mehranfall von Rest- und Bioabfällen können amtliche Abfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck bei den vom Kreis beauftragten Vertriebsstellen käuflich erworben werden. Das angegebene Füllgewicht darf nicht überschritten werden. Die Abfallsäcke sind am Abfuhrtag zugebunden neben den Abfallbehältern bereitzustellen.
- (3) Für die Einsammlung von Papier, Pappen, Kartonagen (PPK) aus Haushaltungen stellt der Kreis 1.100-Liter-Behälter (MGB 1.100), 240-Liter-Behälter (MGB 240) und auf besonderen Wunsch 120-Liter-Behälter (MGB 120) in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Behälter werden in der Regel monatlich geleert.

Für die Benutzung, Befüllung und Bereitstellung dieser Behälter finden die Regelungen für Restabfallbehälter nach diesen AGB sowie nach der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Stormarn (Abfallwirtschaftssatzung) entsprechend Anwendung.

§ 9 - Art Durchführung der Abfallentsorgung

- (1) In die bereitgestellten Abfallbehälter dürfen nur entsprechend deren Zweckbestimmung Abfälle eingefüllt werden. Flüssige Abfälle dürfen nicht über Abfallbehälter entsorgt werden. Es ist verboten, Aschen oder Schlacken in heißem Zustand in die Abfallbehälter einzufüllen oder Abfälle in ihnen zu verbrennen.
- (2) Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass ihr Deckel sich ordnungsgemäß verschließen lässt. Die Behälter sind verschlossen zu halten. Abfallbehälter müssen so gefüllt sein, dass sie sich ohne Schwierigkeiten

entleeren lassen. In der kalten Jahreszeit hat die Benutzerin/der Benutzer dafür zu sorgen, dass die Abfälle nicht festfrieren. Das Einschlämmen, Einstampfen und das Verpressen der Abfälle im Abfallbehälter ist nicht zulässig.

- (3) Soweit sich Behälter durch ein Fehlverhalten der Benutzerin/des Benutzers nicht oder nicht ganz entleeren lassen, ist die Benutzerin/der Benutzer dafür verantwortlich, Abhilfe zu schaffen. Eine Entsorgung erfolgt mit der nächsten Regelabfuhr.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen folgende Gewichte nicht überschreiten:

| | | |
|-------------|---------------------|----------|
| bei MGB mit | 60 l Füllvolumen | 30 kg |
| bei MGB mit | 80 l Füllvolumen | 40 kg |
| bei MGB mit | 120 l Füllvolumen | 50 kg |
| bei MGB mit | 240 l Füllvolumen | 100 kg |
| bei MGB mit | 770 l Füllvolumen | 300 kg |
| bei MGB mit | 1.100 l Füllvolumen | 440 kg |
| bei MGB mit | 4.500 l Füllvolumen | 1.500 kg |
- (5) Soweit vom Kreis Kontrollmarken ausgegeben werden, sind diese von den Benutzerinnen/den Benutzern auf den vorgegebenen Stellen auf den Behältern anzubringen. Auf den Behältern vorhandene Kennzeichnungen dürfen nicht vom Benutzer entfernt werden.
- (6) Die Wechselbehälter dürfen nur so weit befüllt werden, dass der Transport keine Verunreinigung des öffentlichen Straßenraumes verursachen kann. Insbesondere ist in Behältern für lose Abfälle max. das für den Behälter vorgesehene Abfallvolumen bereitzustellen. Staubende Abfälle sind in reißfesten Verpackungen (z. B. Big-Bags) in die Behälter zu verbringen. Flüssige Abfälle dürfen nicht über Wechselbehälter entsorgt werden. Bei Presscontainern darf die Einfüllöffnung nicht mehr mit Abfällen befüllt sein.
- (7) Abfallbehälter brauchen nicht entleert zu werden, wenn die Benutzerin/der Benutzer die Regelungen der Absätze (1) bis (6) nicht beachtet hat, oder wenn Behälterkennzeichnungen, Kontrollmarken, Transponder des Identsystems etc. entfernt wurden.
- (8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat die/der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (9) Die/der Anschlusspflichtige haftet für Schäden, die durch falsche Deklaration der übergebenen Abfälle oder durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle (an Personen, Fahrzeugen, Anlagen und Vermögen) entstehen.
- (10) Der Kreis kann für Abfallbehälter auf Wunsch der Pflichtigen nach § 4 Absatz 1 der Abfallsatzung einen Hol- und Bringservice erbringen. Die Behälter werden zur Abfuhr vorgeholt und nach der Abfuhr auf das Grundstück, den Standplatz oder den nächstgelegenen Ort zurückgestellt.

§ 10 - Recyclinghöfe

- (1) Abfälle aus dem Kreisgebiet dürfen nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze und der jeweiligen Benutzungsordnungen an den Recyclinghöfen von der Abfallbesitzerin/vom Abfallbesitzer angeliefert werden. Zum Nachweis des Wohnortes ist auf Verlangen des Hofpersonals der Personalausweis vorzulegen. Abfälle, die außerhalb des Kreisgebietes anfallen, dürfen nur mit Einwilligung des Kreises an den Recyclinghöfen angeliefert werden.
- (2) Die Recyclinghöfe dienen insbesondere der Erfassung stofflich verwertbarer Abfälle, sperriger Abfälle und schadstoffbelasteter Abfälle aus Haushaltungen des Kreises Stormarn. Durch die Benutzerordnungen der Recyclinghöfe kann festgelegt werden, welche Abfälle entgegengenommen werden.
- (3) Die Öffnungszeiten der Recyclinghöfe für Selbstanlieferinnen/Selbstanlieferer richten sich nach der jeweiligen Benutzungsordnung. Das Betreten und Befahren geschieht auf eigene Gefahr. Kindern unter 14 Jahren ist das Betreten nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (4) Dem Aufsichtspersonal ist die Durchsicht der Abfälle zu gestatten. Den Anweisungen des Hofpersonals ist Folge zu leisten. Auf § 3 Abs. 6 der Abfallsatzung (vorläufiges Zurückweisungsrecht) wird hingewiesen.

III. Entgelte für Entsorgungsdienstleistungen

§ 11 - Benutzungsentgelte

Der Kreis erhebt für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen Benutzungsentgelte, die in Form von Leistungsentgelten erhoben werden.

Die Höhe der Entgelte sind dem Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte zu entnehmen, der als Anlage Bestandteil dieser AGB ist.

§ 12 - Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Leistungsentgelte nach § 11 bemessen sich nach der Anzahl und dem Nutzinhalt der auf einem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter nach § 8 dieser AGB sowie nach dem Abfuhrintervall.
Für die Entsorgung von Abfällen in Wechselbehältern wird neben dem Entgelt für Transport und Entsorgung ein Mietentgelt erhoben, das sich nach der Art des Behälters und der Bereitstellungsdauer bemisst.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Recyclinghöfen nach § 10 wird je nach Art und Menge des angelieferten Abfalls ein gesondertes Leistungsentgelt erhoben.
- (3) Das Leistungsentgelt für die Inanspruchnahme des Hol- und Bringservices nach § 9 Abs. 10 bemisst sich nach Größe und Transportentfernung von Behältern.
- (4) In den durch die Absätze 1 bis 3 nicht geregelten Fällen bemisst sich das Leistungsentgelt nach den im Einzelfall tatsächlich entstehenden Aufwendungen. Zu diesen Aufwendungen gehören zum Beispiel Kosten für die Abfuhr, für die Anfertigung von Analysen und für die Behandlung und/oder Entsorgung von Abfällen sowie Verwaltungskosten.

§ 13 - Festsetzung des Entgelts, Fälligkeiten

- (1) Die Benutzungsentgelte für die Entsorgung von Abfällen werden vom Kreis durch Entgeltrechnung festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsentgelte für die Entsorgung von Abfällen im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr von Rest- und Bioabfällen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres ohne Abzug fällig. Entsteht oder ändert sich die Entgeltspflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so wird die Fälligkeit für die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtenden Benutzungsentgelte durch Rechnung bestimmt. Für die übrigen Entsorgungsleistungen wird die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt.
- (3) Einwendungen gegen die Rechnung sind bis Ende des Kalenderjahres der Rechnungsstellung oder bei Rechnungszugang nach dem 1. November innerhalb von zwei Monaten nach Rechnungszugang zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.
- (4) Die Ausgabe von Abfallsäcken und die Annahme von selbstangelieferten Abfällen erfolgen nur gegen Barzahlung ohne Abzug.

§ 14 - Mahn- und Vollstreckungsverfahren

- (1) Zahlt die Kundin/der Kunde das geschuldete Benutzungsentgelt nicht bis spätestens zum nach § 13 Abs. 2 festgesetzten Leistungszeitpunkt, so kommt sie/er in Verzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf.
- (2) Als Folge des Schuldnerverzugs hat der Kreis neben dem weiter bestehenden Erfüllungsanspruch einen Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug entstandenen Verzugsschadens.
- (3) Zum Ausgleich des Verzugsschadens nach Absatz 2 wird die Geldschuld während des Verzugs für das Jahr mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
Darüber hinaus werden Mahnkosten nach Maßgabe des Tarifs der privatrechtlichen Benutzungsentgelte (Anlage zu diesen AGB) geltend gemacht, soweit nicht im Einzelfall nach Verzugsbeginn ein höherer Schaden entstanden ist.
- (4) Wenn der Schuldnerverzug nach Absatz 1 eingetreten ist, erfolgt die Forderungsbeitreibung grundsätzlich nach den einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung in der z. Z. geltenden Fassung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 - Bekanntmachungen

Die AGB Abfallentsorgung-Kreis sind nach Maßgabe der Hauptsatzung des Kreises Stormarn in der jeweils geltenden Fassung bekannt zu machen.

§ 16 - Unmöglichkeit, Ruhen der Leistungs- und Entgeltspflicht

Ist dem Kreis oder seinen Erfüllungsgehilfen die Erbringung der Leistung durch einen von ihm nicht zu vertretenden Umstand (z. B. höhere Gewalt, Streik) nicht möglich, so sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

§ 17 - Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Punkte dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist grundsätzlich durch Regelungen des geltenden Rechts zu ersetzen. Liegen gesetzliche Regelungen nicht vor, so wird die unwirksame Bestimmung in der Weise ersetzt, dass der wirtschaftlich gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entstehen sollte.

§ 18 - Haftung

- (1) Der Kreis haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Kreises oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Kreis wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für andere Schäden an den Rechtsgütern des/der Überlassungspflichtigen ist jedoch ganz ausgeschlossen. Die Regelungen der Sätze 3 und 4 dieses Absatzes 1 gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- (2) Die Regelung des vorstehenden Absatzes 1 erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Ziffer 3, die Haftung für Unmöglichkeit nach Ziffer 4.
- (3) Der Kreis haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Kreises oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung des Kreises für den Schadensersatz neben der Leistung und für den Schadensersatz statt der Leistung auf die Höhe eines Monatsentgeltes begrenzt. Im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird die Haftung jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitergehende Ansprüche des/der Überlassungspflichtigen sind – auch nach Ablauf einer dem Kreis etwaigen gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Soweit die Leistung möglich ist, ist der/die Überlassungspflichtige berechtigt, Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Anspruch des/der Überlassungspflichtigen auf Schadensersatz neben oder statt der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen der Höhe nach auf ein Monatsentgelt. Weitergehende Ansprüche des/der Überlassungspflichtigen wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit gehaftet wird.

§ 19 - Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Verträge über die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen beginnen mit dem 1. des Monats, in dem die Abfallentsorgung in Anspruch genommen wird.
- (2) Die Verträge können zum Ende eines Monats gekündigt werden, sofern die Überlassungspflicht erlischt, d.h. wenn der Entgeltschuldner nachweist, dass auf dem angeschlossenen Grundstück künftig keine überlassungspflichtigen Abfälle mehr anfallen, und dieses der AWS mindestens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.
- (3) Ummeldungen, d.h. Anpassungen des Behältervolumens an einen veränderten Bedarf, sind zum Ende eines Monats möglich, sofern die Änderung mindestens drei Wochen vorher vom Entgeltschuldner schriftlich angemeldet wird.

§ 20 - Leistungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für die von der Kundin/von dem Kunden zu erbringende Leistung wird der Geschäftssitz des Kreises Stormarn in Bad Oldesloe vereinbart. Der Gerichtsstand ist Bad Oldesloe.

Bad Oldesloe, den 15.12.2006

Kreis Stormarn
Der Landrat
Klaus Plöger
Landrat